



Hanseatisches Oberlandesgericht

1. Strafsenat

Beschluss

1 Ws 63/23
1 OBL 45/23
624 Kls 10/21
6050 Js 14/20

In der Strafsache
gegen

1.-7. (...)

8. H ,
geboren am 1982
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg,
Verteidiger: Rechtsanwältin Astrid Denecke,
Rechtsanwalt Dr. Benjamin Tachau,

hat der 1. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg
am 6. September 2023 durch

den Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht Dr. Sommer,

die Richterin
am Oberlandesgericht Dr. Hofer-Bodenburg,

den Richter
am Oberlandesgericht Brauer

b e s c h l o s s e n :

1. Der Beschluss des Landgerichts Hamburg, Große Strafkammer 24, vom 25. April 2023 wird aufgehoben.
2. Die von der Leitung der Untersuchungshaftanstalt Hamburg getroffene Anordnung, dem Beschwerdeführer die Benutzung eigener Bettwäsche und Handtücher zu versagen, wird aufgehoben.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

1. Der Beschwerdeführer befindet sich seit seiner Festnahme am 11. November 2020 in Untersuchungshaft aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Hamburg vom 21. Oktober 2020. Gegenstand des auf Fluchtgefahr gestützten Haftbefehls ist der Vorwurf des bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gemäß § 30a Abs. 1 BtMG.

Unter dem 30. April 2021 erhob die Staatsanwaltschaft Hamburg gegen den Angeklagten Anklage, u.a. wegen der haftbefehlsgegenständlichen Tat.

Mit Beschluss vom 14. September 2021 ließ die Große Strafkammer 24 die Anklage der Staatsanwaltschaft vom 30. April 2021 mit kleinen sprachlichen Anpassungen zu und eröffnete das Hauptverfahren. Die Hauptverhandlung findet seit dem 26. Oktober 2021 statt.

2. Vor dem 1. April 2023 teilte die Anstaltsleitung der Untersuchungshaftanstalt dem Beschwerdeführer mündlich mit, dass ab dem 1. April 2023 die Nutzung eigener

(„privater“) Bettwäsche und Handtücher in der Untersuchungshaftanstalt untersagt sei, deren Annahme im Rahmen des Wäscheaustausches verweigert werde und etwaig vorhandene Bettwäsche und Handtücher eingezogen würden.

Der Beschwerdeführer, der zuvor mit Erlaubnis der Anstaltsleitung eigene Bettwäsche und Handtücher benutzt hatte, hat daraufhin mit Verteidigerschriftsatz vom 30. März 2023 Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt.

Nach rechtlicher Stellungnahme der Anstaltsleitung vom 6. April 2023 hat die sachbefasste Kammer mit dem angegriffenen Beschluss vom 25. April 2023 den Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner mit Verteidigerschriftsatz vom 1. Mai 2023 beim Landgericht Hamburg angebrachten Beschwerde, der die Kammer nicht abgeholfen hat.

Die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg hat mit Zuschrift vom 11. Juli 2023 angetragen, den Beschluss des Landgerichts vom 4. Mai 2023 und die angeordnete Maßnahme der Versagung der Benutzung eigener Bettwäsche und Handtücher, soweit sie den Beschwerdeführer betrifft, aufzuheben.

II.

Die gemäß §§ 119a Abs. 3, 304 Abs. 1 StPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde ist begründet. Wie die Generalstaatsanwaltschaft im Einzelnen zutreffend ausführt, ist es der Leitung der Untersuchungshaftanstalt nicht gelungen, die Notwendigkeit der angegriffenen Maßnahme plausibel darzulegen. Die getroffene Entscheidung erweist sich darüber hinaus im Hinblick auf den Beschwerdeführer aufgrund fehlerhafter Ermessensentscheidung als rechtswidrig und verletzt ihn dadurch in seinen Rechten.

1. Es kann dahinstehen, ob der Widerruf der begünstigenden Maßnahme – Gewährung eigener Bettwäsche und Handtücher –, so wie die Generalstaatsanwaltschaft meint, unmittelbar an § 19 HmbUVollzG („Annehmlichkeiten“) oder an der allgemeinen Regelung des § 71 Abs. 2 HmbUVollzG zu messen ist. Denn auch im

Rahmen des § 71 Abs. 2 HmbUVollzG ist im vorliegenden Fall inzident die Regelung des § 19 HmbUVollzG zu prüfen.

§ 19 HmbUVollzG ist – wie die Generalstaatsanwaltschaft zutreffend ausführt – als grundsätzlicher Rechtsanspruch auf weitgehende Annehmlichkeiten ausgestaltet. Sie stimmt im Wesentlichen mit der Bequemlichkeitsgarantie des § 119 Abs. 4 StPO a.F. überein und trägt damit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK in besonderer Weise Rechnung. Zugleich erweist sie sich als besondere Ausprägung des in § 5 Abs. 1 Satz 1 HmbUVollzG normierten Angleichungsgrundsatzes, der die Vollzugsbehörde dazu anhält, soweit wie möglich auf eine Anpassung der Lebensverhältnisse an die außervollzuglichen Gegebenheiten hinzuwirken (vgl. i.E. Junck in BeckOK Strafvollzug Hamburg, 17. Ed. 01.03.2023, HmbUVollzG § 5 Rn. 4 ff).

2. Ausgehend von diesem Maßstab erweist sich die von der Anstaltsleitung getroffene Anordnung, die Einbringung und Nutzung privater Bettwäsche und Handtücher zu versagen, als rechtswidrig.

Die Anstalt hat bereits nicht hinreichend dargelegt, dass von der Einbringung und Nutzung dieser Gegenstände eine konkrete Gefahr ausgeht, die es rechtfertigen könnte, diese Annehmlichkeit im Sinne des § 19 HmbUVollzG zu untersagen. Die Anstalt hat im Ergebnis lediglich pauschal auf die mit steigender Tendenz in der Anstalt gefundenen Mobiltelefone, SIM-Karten und Betäubungsmitteln hingewiesen und, ohne einen konkreten Fund zu benennen, ausgeführt, dass diese Gegenstände auch über das Einbringen und die Weitergabe von privater Bettwäsche und privaten Handtüchern in die Anstalt geschmuggelt werden könnten.

Darüber hinaus ist die getroffene Anordnung auch ermessensfehlerhaft. Wie die Generalstaatsanwaltschaft auch insoweit zutreffend ausführt, ist die Anstalt von einem unzutreffenden Maßstab ausgegangen, weil sie dem Beschwerdeführer entgegen der gesetzlichen Bestimmung des § 19 HmbUVollzG einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Annehmlichkeiten in Gestalt eigener Bettwäsche und Handtücher von vornherein abgesprochen hat. Ausgehend davon

hat sie dementsprechend keine am Zweck des § 19 HmbUVollzG ausgerichteten Ermessenserwägungen angestellt.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 467 Abs. 1 S. 1 StPO.

Sommer

Hofer-Bodenburg

Brauer

Ausgefertigt
M. Hofer
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

